

Satzung der IGAS

§1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein ist am 28. Februar 1992 gegründet worden und hat den Namen IGAS (Interessengemeinschafts Ausdauersport) Wendland.
Er bezweckt die planmäßige Pflege der Ausdauersportarten.
Insbesondere werden betrieben
 - Duathlon/Triathlon
 - Eislaufen
 - Laufen
 - Paddeln
 - Radfahren: Gelände und Straße
 - Rollschuhlaufen
 - Skilanglauf
2. Der Verein kennt keine Unterschiede konfessioneller, rassischer und beruflicher Art.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (e.V.) und hat seinen Sitz in Lüchow. Er ist Mitglied des Landesportbundes und der einschlägigen Fachverbände.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder nehmen nicht teil am Vermögen des Vereins und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die Zwecke fremd und unangemessen sind.
5. Die Vereinsfarben sind rot-grün.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und die Satzung anerkennt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b) durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere wenn es
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat oder
 - b) das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder
 - c) sich grob unsportlich betragen hat.Vor Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
5.
 - a) Zur aktiven Wahlberechtigung muss ein Mitglied mindestens 14 Jahre alt sein.
 - b) Zur passiven Wahlberechtigung muss ein Mitglied mindestens 18 Jahre alt sein.
6. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) Neben der Vereinssatzung sind die Satzung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Und der angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
 - b) In allen sportlichen Veranstaltungen mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison

verpflichtet hat.

c) Jedes Mitglied hat sich bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft erwachsen, sei es im Verhältnis zum Verein oder zu anderen Vereinsmitgliedern, vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes den satzungsgemäß vorgesehenen Schlichtungs- und Entscheidungsverfahren zu unterwerfen, im Verhältnis zu anderen Sportvereinigungen oder deren Mitgliedern den vom zuständigen Verband dafür vorgesehenen Sportgerichten bzw. Schlichtungsgremien.

§ § Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung durch Zwei-Drittel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

§ 4 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Sportrat
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Sportrates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in ortsüblicher Weise.
4. Der **1. Vorsitzende** muss den Vorstand oder den Sportrat einberufen, wenn jeweils die Mehrheit dieser Organmitglieder es verlangt.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden**
 - b) 2. Vorsitzenden**
 - c) Geschäftsführer**
 - d) Sportkoordinator**
 - e) Jugendleiter**
 - f) Pressesprecher.**
2. Der Vorstand hat
 - a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen
 - b) den Haushalt für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und die Mittel zu bewirtschaften
 - c) die Beschlüsse der Vereinsorgane, denen er verantwortlich ist, durchzuführen.
3. Er entscheidet über
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Stundung und Erlass von Beiträgen
 - c) schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten als Spruchausschuss Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern.
4. Der **erste und zweite Vorsitzende** handeln und vertreten den Verein jeder einzeln als Vorstand im Sinne des §26 BGB vertreten. Der Vorstand Geschäftsführung ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle Kassengeschäfte.
5. Der **1. Vorsitzende** beruft die Sitzung der Organe ein und leitet sie, führt deren Beschlüsse durch und erstattet den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht.
6. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen als Berater hinzuziehen.

7. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt und können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes entet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Ersatzmann einsetzen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer hat die Vereinskasse zu verwalten, den Eingang der Vereinsbeiträge zu überwachen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten, außerdem obliegt ihm die Führung der Mitgliederkartei. Alljährlich hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.
2. Die Kasse muss mindestens einmal jährlich durch zwei unabhängige Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.
3. Der Geschäftsführer führt die Verzeichnisse aller dem Verein gehörenden Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände und der Sportkleidung, die vom 1. Vorsitzenden geprüft und gegengezeichnet werden.

§ 7 Sportkoordinator

1. Der Sportkoordinator organisiert und leitet den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Ihm unterstehen alle Abteilungen, die im übrigen in ihrem Arbeitsbereich selbstständig sind.
2. Er hat alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins mit den Abteilungsleitern zu beraten und die dabei gefassten Beschlüsse dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
3. Er überwacht die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände sowie der Sportkleidung.

§ 8 Jugendleiter

Der Jugendleiter betreut die gesamte männliche und weibliche Jugend des Vereins und vertritt ihre Interessen, soweit es sich nicht um sporttechnische Angelegenheiten handelt.

§ 9 Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus dem
 - a) Vorstand (§5)
 - b) den Abteilungsleitern.

§ 11 Abteilungen

1. Es können Abteilungen in folgenden Sportarten gebildet werden:
Leichtathletik/Laufen, Radsport, Skating, Triathlon/Duathlon, Skilanglauf, Paddeln, Schwimmen.
2. Wie bisher §9 2.
3. Die Abteilungsleiter sollen dem Vorstand angehören

§ 11 Mitgliederversammlung wie bisher §10

5. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Verein geleitet; im Fall seiner Verhinderung vom Vorstand Veranstaltungskoordination oder bei dessen Verhinderung vom Vorstand Sportbetrieb. Soweit es sich um die Wahl des Vorstandes Verein handelt, leitet ein von der Versammlung hierfür gewählter Versammlungsleiter die Versammlung.